

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 30. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 09.07.2019, 17:00 Uhr bis 19:50 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike

Alakas, Abdullah

Bendig, Wilhelm

Buhren-Goch, Gisela

Goemann, Uwe Jan

Kinder, Joachim

Kleinherne, Uwe

Kleinschmidt, Elke

Kolbe, Tanja

Krieg, Wolfgang

Lemm, Bastian

Marzin, Gisela

Meulendyck, Hans-Peter

Neßbach, Ulrich Philipp

Rieser, Ralf

Sarres, Mark

17:38 - 20:20 Uhr

Schmitz, Stefan

Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion

Mölleken, Bert

Altmeppen, Bernd

Aydin, Engin

Gördü, Hasan

Hülser, Ingo

Langenfurth, Jan

Neukäter, Friedrich Heinrich

Pollmann, Andreas

Rommelswinkel, Janina

Sarres, Hans-Bernd

Schneider, Georg Heinrich

Seelig, Walter

Wunschik, Franca

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hassmann, Ingrid

Klenner, Michael Bernhard

Meiners, Stefan
Rohr, Gabriele Maria

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Claus, Jürgen
Fregin, Manfred Robert
Garden, Christian

FDP-Fraktion

Goltz, Udo Herbert
Niewerth, Michaela Anja

Entschuldigt fehlten:

Bergmann, Hans-Peter
Holl, Reinhold Arnold (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erster Beigeordneter Herr Limke
Kämmerer Herr Hülser
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Frau Loogen (FD 1.4)
Herr Heller (FB 2)
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Müser (FB 6)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Marhofen (FB 8)

Zuhörer:

2 Damen und 12 Herren

Presse:

1 Dame und 1 Herr

Gäste:

Herr Häfemeier (Nispa)

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 02.04.2019 und 18.05.2019
- 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) (16/987 DS)
- 4. 2. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) (16/991 DS)
- 5. Umbesetzung von Drittorganisationen (16/988 DS)
- 6. Mitgliedschaft in einer Drittorganisation (16/989 DS)
- 7. Antrag der FDP-Fraktion vom 11.03.2019
hier: Mitführen von Hunden auf den kommunalen Friedhöfen (16/955 DS)
- 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.04.2019
hier: Antrag "Rönsken-Radweg" (16/964 DS)
- 9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.06.2019
hier: Klimanotstand (16/979 DS)
- 10. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2019
hier: Klimagerechte Stadtentwicklung (16/994 DS)
- 11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2019
hier: Verwendung von Kork auf Kunstrasenflächen (16/984 DS)
- 12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2019
hier: Erarbeitung eines Konzepts zur Vermeidung von unnötigen Fahrten zur Abgabe von Grünschnitt (16/983 DS)
- 13. Antrag der SPD-Fraktion vom 24.06.2019
hier: Resolution zur gerechten Fördermittelverteilung in Folge des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (16/990 DS)
- 14. Antrag der WGV-Fraktion vom 28.06.2019
hier: Beratender Sitz für Tagesmütter im Jugendhilfeausschuss (16/993 DS)
- 15. Neufassung der Kindertagespflegerichtlinien (16/967 DS)
- 16. Vorstellung der Ergebnisse des Gewerbeflächenkonzeptes Voerde (16/974 DS)
- 16.a Vorstellung der Ergebnisse des Gewerbeflächenkonzeptes Voerde (16/974 DS
1. Ergänzung)
- 17. Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck"
hier: Aufstellungsbeschluss (16/981 DS)

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 18. | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße/Ringstraße" hier: Offenlagebeschluss | (16/975 DS) |
| 19. | Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork" hier: Aufstellungsbeschluss | (16/913 DS) |
| 20. | Schaffung von Infrastruktur für E-Mobilität Standorte für E-Ladesäulen | (16/841 DS 2. Ergänzung) |
| 21. | Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Voerde | (16/973 DS) |
| 22. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 22.a | Sicherung der Abwasser-Druckrohrleitung Friedrichsfeld - Wesel im Zuge der Neubaumaßnahme 3. Gleis der Deutsche Bahn AG und der B58n | (16/6 MI) |
| 23. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer/innen und den/die Vertreter/in der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass die Drucksachen 16/992 und 16/985 von der Tagesordnung abgesetzt werden müssen.

Hintergrund hierfür ist bei der Drucksache 16/992 die kurzfristige Absage des Bewerbers und bei der Drucksache 16/985 die Tatsache, dass einer der Altgesellschafter doch noch sein Vorkaufsrecht beim Anteilsverkauf wahrnehmen möchte.

Zudem schlägt er vor, die beiden Fraktionsanträge i. S. Klimanotstand bzw. Klimagerechte Stadtentwicklung - Drucksachen 16/979 und 16/994 – aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam zu beraten.

Bürgermeister Haarmann bittet den Rat sodann um Abstimmung der geänderten Tagesordnung.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der geänderten Fassung festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ratsmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 02.04.2019 und 18.05.2019

Der Stadtrat nimmt die Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen vom 02.04.2019 und 18.05.2019 zur Kenntnis.

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) 16/987 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21.12.1994 (nach dem Stand der Änderung vom 12.12.2017):

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Vorschläge zur Tagesordnung können auch unter Einhaltung der in Satz 2 genannten Frist auf elektronischem Wege ausschließlich an die Mailadresse fraktionsantraege@voerde.de eingereicht werden.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Anfragen können auch unter Einhaltung der in Satz 2 genannten Frist auf elektronischem Wege ausschließlich an die Mailadresse fraktionsantraege@voerde.de eingereicht werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

4. 2. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) 16/991 DS

Fraktionsvorsitzender Hülser teilt mit, dass es aus den Rheindörfern einen Hinweis gegeben hat, wonach im Stadtarchiv ein Schriftstück aus dem Jahr 1950 vorhanden sein muss, demzufolge der Gemeinde Löhnen ein Sitz im Stadtrat zugesichert wird. Bürgermeister Haarmann sichert eine Überprüfung zu, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass Löhnen auch derzeit nicht über einen eigenen Sitz im Stadtrat verfügt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.03.1998 (nach dem Stand der Änderung vom 19.02.2018) in der der Drucksache 16/991 als Anlage beigefügten Fassung (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Umbesetzung von Drittorganisationen

16/988 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die nachstehenden Drittorganisationen werden mit Wirkung vom 01.09.2019 wie folgt umbesetzt:

Aufsichtsrat DeltaPort GmbH & Co KG

Für das bisherige Mitglied

Herr Beigeordneter Wilfried Limke

Frau Nicole Johann

Energiebeirat Gas / Wasser

Für das bisherige Mitglied

Herr Beigeordneter Wilfried Limke

Frau Nicole Johann

Energiebeirat Voerde

Für das bisherige Mitglied

Herr Beigeordneter Wilfried Limke

Frau Nicole Johann

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

6. Mitgliedschaft in einer Drittorganisation

16/989 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde empfiehlt dem Aufsichtsrat der Wohnbau Dinslaken GmbH, die zum 01.09.2019 zur Ersten Beigeordneten gewählte Frau Nicole Johann ab dem 01.09.2019 zur sachverständigen Beisitzerin zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

7. Antrag der FDP-Fraktion vom 11.03.2019

16/955 DS

hier: Mitführen von Hunden auf den kommunalen Friedhöfen

Erster Beigeordneter Limke erläutert, dass bei der derzeitigen Überarbeitung der Friedhofssatzung dieser Passus bereits enthalten ist und in diesem Zusammenhang auch die Aufstellung von Hundekottütenspendern auf den Friedhofen erfolgen wird. Insofern könne auf einen Verweis an den Bau- und Betriebsausschuss verzichtet werden. Fraktionsvorsitzende Niewerth erklärt sich hiermit einverstanden, so dass über den Antrag nicht abgestimmt wird.

Fraktionsvorsitzender Garden bittet darum, den Antrag im Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung zu beraten, da die Friedhofssatzung nur für die Kommunalfriedhöfe gilt, es aber wünschenswert ist, sich hier auch mit den Kirchen bzgl. der konfessionellen Friedhöfe ins Benehmen zu setzen. Bürgermeister Haarmann nimmt die Anregung auf und sichert eine Beratung des Antrages im Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung zu.

8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.04.2019

16/964 DS

hier: Antrag "Rönsken-Radweg"

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Planungs- und Umweltausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.04.2019 betr. „Rönsken-Radweg“ wird vom Stadtrat angenommen und an den Planungs- und Umweltausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

9. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.06.2019** **16/979 DS**
hier: Klimanotstand
und
10. **Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2019** **16/994 DS**
hier: Klimagerechte Stadtentwicklung

Nach eingehender Diskussion – insbesondere über den Begriff des Klimanotstandes - stellt Bürgermeister Haarmann fest, dass beide Anträge über eine deklaratorische Ebene und eine Maßnahmenebene verfügen und schlägt vor, diese Ebenen zu trennen und die Inhalte in den Fachgremien zu diskutieren. Da dieser Vorschlag jedoch nicht von allen Fraktionen befürwortet wird und auch die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht auf den symbolischen Akt der Ausrufung des Klimanotstandes verzichten möchte, stellt Bürgermeister Haarmann als Kompromiss einen weiteren Beschlussvorschlag vor:

„Der Rat der Stadt Voerde erkennt den Klimawandel und seine Auswirkungen als ernste Bedrohung für Mensch, Tier und Umwelt an und berücksichtigt die möglichen Einflüsse im weiteren Handeln in allen Themenbereichen bei seinen Entscheidungen.

Die Maßnahmenbestandteile der beiden Anträge werden zur weiteren Behandlung in den Planungs- und Umweltausschuss verwiesen. Die Bürger sind dabei stärker einzubinden.“

Um den Fraktionen Gelegenheit zur Beratung zu geben wird die Sitzung des Stadtrates auf Vorschlag des Bürgermeisters und mit Zustimmung des Stadtrates von 18.23 Uhr bis 18.38 Uhr unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Rückmeldung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ihren eigenen Antrag aufrecht zu erhalten, erklärt Bürgermeister Haarmann, dass nunmehr über die vorliegenden Anträge abgestimmt wird und erläutert, dass zunächst die Abstimmung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als weitreichenderen Antrag erfolgt. Anschließend folgt die Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion. Er teilt mit, dass er sich aufgrund seines eigenen Kompromissvorschlags bei beiden Abstimmungen enthalten wird. Sollten beide Anträge keine Mehrheit auf sich vereinen, wird zuletzt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.06.2019 betr. Klimanotstand wird vom Stadtrat angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 18 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

Anschließend stimmt der Stadtrat über den Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2019 betr. Klimagerechte Stadtentwicklung ab und fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2019 betr. Klimagerechte Stadtentwicklung wird vom Stadtrat angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 22 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

Nach Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und Ablehnung des Antrages der CDU-Fraktion ist eine Abstimmung über den Kompromissvorschlag der Verwaltung hinfällig.

11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2019 16/984 DS
hier: Verwendung von Kork auf Kunstrasenflächen

Bürgermeister Haarmann verweist auf einen Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW (Nr. 137 aus 2019) und erläutert dessen Inhalt. Er schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen und auch den Kultur- und Sportausschuss in die Beratung einzubinden.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.2019 betr. Verwendung von Kork auf Kunstrasenflächen wird vom Stadtrat angenommen und an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen. Hierbei ist der Kultur- und Sportausschuss einzubinden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2019 16/983 DS
hier: Erarbeitung eines Konzepts zur Vermeidung von unnötigen Fahrten zur Abgabe von Grünschnitt

Erster Beigeordneter Limke weist darauf hin, dass die Abfallüberlassungspflicht auch für Grünschnitt gilt und eine anderweitige Entsorgung somit illegal ist.

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2019 betr. Erarbeitung eines Konzepts zur Vermeidung von unnötigen Fahrten zur Abgabe von Grünschnitt wird vom Stadtrat angenommen und an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

13. Antrag der SPD-Fraktion vom 24.06.2019 16/990 DS
hier: Resolution zur gerechten Fördermittelverteilung in Folge des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 24.06.2019 wird vom Stadtrat angenommen und folgende Resolution beschlossen:

Resolution zur gerechten Fördermittelverteilung in Folge des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Der Stadtrat fordert

- die Bundesregierung auf, Änderungen im Eckpunktpapier zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vorzunehmen **oder** das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ **nicht** anhand der im Kabinett beschlossenen Eckpunkte auszurichten.
- die Bundesregierung auf, die Bedarfe aller in Folge ihrer energiepolitischen Grundsatzentscheidungen stillgelegten Kraftwerksstandorte in ihren Förderkriterien zu berücksichtigen, um die vorhandenen Kraftwerksbrachen, wie auch das in Voerde, in prosperierende Flächen verwandeln zu können.
- die Landesregierung auf, sich gegenüber der Bundesregierung für Änderungen im Eckpunktpapier stark zu machen und eine Gesetzesinitiative anhand der im Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkt zu verhindern.
- die Landesregierung auf, mit den betroffenen Kommunen in NRW in einen nachhaltigen Dialogprozess zu Nachnutzung von Flächen ehemaliger Kohlekraftwerke zu treten.
- die Landesregierung auf, eigene, ergänzende Förderprogramme und strukturpolitische Maßnahmen für die Nachnutzung von Flächen ehemaliger Kohlekraftwerke auf den Weg zu bringen.
- die Bundes- und Landesregierung auf, gemeinsam einen Fond mit Fördermitteln einzurichten, der die Finanzierung der Flächennutzung unterstützt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Antrag der WGV-Fraktion vom 28.06.2019 16/993 DS hier: Beratender Sitz für Tagesmütter im Jugendhilfeausschuss

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der WGV-Fraktion vom 28.06.2019 betr. Beratender Sitz für Tagesmütter im Jugendhilfeausschuss wird vom Stadtrat angenommen und an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15. Neufassung der Kindertagespflegerichtlinien 16/967 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Richtlinien der Kindertagespflege wurden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.04.2019 überarbeitet und treten in der geänderten Fassung zum 01.08.2019 in Kraft

(siehe Anlage II zu dieser Niederschrift). Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft.

Der sich durch die beschlossene Erhöhung der Stundensätze und die jährliche Dynamisierung ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Haushalt 2020 und in den Folgejahren im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.36) – Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege“ (1.100.36.10.10) - bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

16. Vorstellung der Ergebnisse des Gewerbeflächenkonzeptes Voerde 16/974 DS

Siehe 1. Ergänzung zur Drucksache 16/974.

**16.a Vorstellung der Ergebnisse des Gewerbeflächenkonzeptes Voerde 16/974 DS
1. Ergänzung**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt das Gewerbeflächenkonzept Voerde als grundlegenden Abwägungsbeitrag für die anstehende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

**17. Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck" 16/981 DS
hier: Aufstellungsbeschluss**

Planungs- und Umweltausschussvorsitzender Neßbach weist auf die Bürgeranhörung am 12.09.2019 hin.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Kurierweg“ vom 03.07.2018 (Drucksache Nr. 16/786) auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck“ für den in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/981 dargestellten Bereich.
3. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**18. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" 16/975 DS
73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße/Ringstraße"
hier: Offenlagebeschluss**

Ein Ordner mit einer Zusammenstellung der Planverfahren Bebauungsplan Nr. 135 „Bahn-

hofstraße/Ringstraße“ vorgebrachten Stellungnahmen liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereit.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork" 16/913 DS
Hier: Aufstellungsbeschluss

Planungs- und Umweltausschussvorsitzender Neßbach weist auf die Bürgeranhörung am 17.09.2019 hin.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt die bestehende „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Satz 2 BauGB um den in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/913 dargestellten Bereich zu ergänzen.

2. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung) durchzuführen, da der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit nicht absehbar ist sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu geben.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

20. Schaffung von Infrastruktur für E-Mobilität 16/841 DS
Standorte für E-Ladesäulen 2. Ergänzung

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die Errichtung einer E-Ladesäule (jeweils 2 Ladepunkte) mit der Priorität 2 auf der Friedrich-Wilhelm-Straße (Marktplatz Spellen).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

21. Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Voerde

16/973 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beteiligt sich an dem Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ zur Förderung und Stärkung der Heimat in NRW unter dem Namen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG).
2. Für die Auslobung des Heimat-Preises der Stadt Voerde (Ndrhh.) werden folgende Kriterien festgelegt:
 - I. Das bürgerschaftliche Engagement ist freiwillig. Geehrt werden können Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine, die sich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Voerde, das Brauchtum in Voerde, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben.
 - II. Das bürgerschaftliche Engagement erfolgt unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
 - III. Der jährlich durch das Land NRW festgelegte Themenschwerpunkt ist zu berücksichtigen.
 - IV. Alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen aus Voerde können sich um den Heimatpreis bewerben. Die Bewerbung erfolgt mit einem Formblatt.
 - V. Bewerbungen sind an die Stadt Voerde (Ndrhh.) zu richten.
 - VI. Eine Jury – bestehend aus Bürgermeister Dirk Haarmann und weiteren vier Personen – sichtet die eingereichten Unterlagen und trifft eine Empfehlung für eine Preisverleihung. Der Rat der Stadt Voerde wählt in nichtöffentlicher Sitzung den/die Preistragende/n.
 - VII. Grundsätzlich sind drei Varianten an Preisgeldern möglich:

| | | | |
|-------------|------------------------|----------|---------|
| Variante A: | Einzelpreistragende/r: | | 5.000 € |
| Variante B: | Zwei Preistragende: | Platz 1: | 3.000 € |
| | | Platz 2: | 2.000 € |
| Variante C: | Drei Preistragende: | Platz 1: | 3.000 € |
| | | Platz 2: | 1.500 € |
| | | Platz 3: | 500 € |
 - VIII. Die Preisverleihung wird bis zum 31.12. des Jahres in einem würdigen Rahmen vorgenommen.
 - IX. Der/Die Preistagende/n müssen sich einverstanden erklären, am Wettbewerb auf Landesebene teilzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.
4. Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 5.000 € **nicht** entsprochen werden, wird kein Heimat-Preis verliehen.
5. Über die Teilnahme an dem Förderprogramm Heimat-Preis muss jährlich neu entschieden werden. Der Heimat-Preis ist jährlich neu zu beantragen (bis einschl. 2022).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

22. Mitteilungen der Verwaltung

Erster Beigeordneter Limke teilt mit, dass die Bezirksregierung als Verbandsaufsicht des Deichverbandes dessen Kostenschätzung zum Projekt Hochwasserschutz Götterswickler-

hamm „Mehrum 3“ geprüft und als positiv bewertet hat. Die Genehmigung wird jedoch erst mit dem Vorliegen einer gültigen Kooperations- und Abrechnungsvereinbarung erteilt, jedoch ist damit bereits die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme garantiert.

22.a Sicherung der Abwasser-Druckrohrleitung Friedrichsfeld - Wesel im Zuge der Neubaumaßnahme 3. Gleis der Deutsche Bahn AG und der B58n 16/6 MI

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung 16/6 MI betr. Sicherung der Abwasser-Druckrohrleitung Friedrichsfeld - Wesel im Zuge der Neubaumaßnahme 3. Gleis der Deutsche Bahn AG und der B58n zur Kenntnis.

23. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Ratsherr Schneider nimmt Bezug auf das Signal seitens der Landesregierung, dass die Straßenbaubeiträge gesenkt werden und fragt an, ob die Verwaltung einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen hat. Erster Beigeordneter Limke teilt mit, dass es derzeit noch keine entsprechende Gesetzesgrundlage oder einen Erlass dazu gibt; man könne jedoch grob von einer Halbierung der Anliegerbeiträge ausgehen. Zunächst ist hiervon nur der Eichenweg betroffen, da hier die Beschlussfassung nach dem 01.01.2018 erfolgte.

Fraktionsvorsitzender Garden erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand der Verpflichtungsermächtigungen. Bürgermeister Haarmann weist diesbezüglich auf die bereits im Haupt- und Finanzausschuss angekündigte schriftliche Information des Rates nach der Stadtratssitzung hin.

In Bezug auf den Raumfahnenstander erfragt Fraktionsvorsitzender Garden, ob nicht die Europaflagge fehle. Bürgermeister Haarmann verweist auf Lieferschwierigkeiten der Firma bei der Bestellung und teilt mit, dass die Europaflagge nachgeliefert wird.

Zuletzt erkundigt sich Fraktionsvorsitzender Garden im Hinblick auf das in der Rheinischen Post veröffentlichte Interview mit den Bürgermeistern Haarmann und Dr. Heidinger nach den Auswirkungen der Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz für Voerde. Bürgermeister Haarmann erklärt, dass nach der Gesetzesänderung die Kommunen nunmehr bis zu 18 statt wie bisher bis zu 6 Jahre lang für den Unterhalt von Kindern einspringen müssen, deren Elternteile die Zahlung verweigern. Bei der Stadt Voerde wird dies deutliche Auswirkungen sowohl auf die Personalbemessung als auch auf die Zahlungsströme haben; eine Aufbereitung hierzu wird für die nächste Sitzung erfolgen.

Fraktionsvorsitzender Meiners erkundigt sich in Bezug auf den Wegfall der Honorarordnung nach den Auswirkungen für die Stadt Voerde. Erster Beigeordneter Limke erläutert den neu gewonnenen Verhandlungsspielraum für die Verwaltung und rechnet daher für die Verwaltung eher mit einer Günstigerstellung.

Am Ende der öffentlichen Sitzung verabschiedet Bürgermeister Haarmann den Ersten Beigeordneten Limke, dessen letzte Ratssitzung dies ist, und bedankt sich bei ihm für die geleistete Arbeit und gute Zusammenarbeit mit einem Blumenpräsent.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 19:50 Uhr.

Bürgermeister
Dirk Haarmann

Schriftführer
Armin Hänisch

**Satzung vom ...07.2019
zur 2. Änderung der Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.03.1998
(nach dem Stand der Änderung vom 19.02.2018)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2019 (GV NRW S. 201 ff./SGV NRW 1112) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Anzahl der Vertreter des Rates

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) wird ab der Wahlperiode 2020 um 2 reduziert und auf 42 festgelegt.

Gleichzeitig wird die Zahl der Wahlbezirke auf 21 festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den ...07.2019

H a a r m a n n
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und § 90 SGB VIII –KJHG
in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- 1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII von Oktober 2007, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)
in der jeweils gültigen Fassung
- 1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde
in der jeweils gültigen Fassung

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern

dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von max. acht fremden Kindern erteilt werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen zu können. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Tagespflegeperson über die Aufnahme.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können gem. § 4 Abs. 2 Erstes KIBIZ-Änderungsgesetz höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden.

Ein Zusammenschluss von mehr als drei Tagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen bedarf jede einzelne Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicher-gestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse

zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden.
- Lebenslauf mit Bild
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit,

- Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit, sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
 - Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
 - Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
 - Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zusammen zu kooperieren.
 - Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten gem. Empfehlungen
Des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.

Freigestellt von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung sind Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben.

Erfolgt die Betreuung ausschließlich als kurze Ergänzung zu einem bestehenden Förder- und Bildungsangebot (bildungsergänzende Kindertagespflege), wird bei einer sonst festgestellten Geeignetheit von einer Teilnahme an einer Qualifikation abgesehen.

Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.

Die Qualifizierungen sollen in der Regel folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

Grundqualifizierung:

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Tagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“)
- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder u. Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen

Weiterqualifizierung:

Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Kursangebot teilnehmen (sog. Weiterbildungskurse).

Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird.

3.5 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in §72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind

- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben
- gegen das Rauchverbot in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, gem. § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird.

- innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

3.6 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
- das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson im Falle von Beeinträchtigungen des zu betreuenden Kindes nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.

Die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder mit entsprechendem Rechtsanspruch und die Förderung von Kindern in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für die Betreuung in Form der Tagespflege in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes oder den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechende Entscheidung.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln. In der Regel ist der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche abdeckt, es sei denn die Eltern/Erziehungsberechtigten haben aufgrund einer Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit oder einer beruflichen Tätigkeit einen höheren Betreuungsbedarf für ihr Kind.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet.

Die Vergütung pro Betreuungsstunde beträgt 5,20 €. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung

Die Preissteigerungen werden durch eine jährliche Dynamisierung von 1,5 % kompensiert.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00-6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft

an den Wochentagen die Zeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr und 16.00 und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 Euro pro Stunde gewährt

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, einmal an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird nach Vorlage eines Zahlungsnachweises der Tagespflegeperson erstattet.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

In den laufenden Geldleistungen sind die Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit nicht enthalten. Analog zur Essensgeldregelung in den Kindertagesstätten sind die Kosten für Mahlzeiten von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

In den laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind auch keine Kosten für Pflegemittel/-utensilien oder Kosten für spezielle Nahrungsmittel z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson enthalten. Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.

5.2 Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis zu 6 Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weiter gezahlt.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.</p> <p>Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.</p> |
| 5.4 | <p>Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).</p> |
| 5.5 | <p>Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten erhoben.</p> <p>Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragsatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Beitragstabelle. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.</p> |
| 5.6 | <p>Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.</p> |
| 6. Verfahren | |
| 6.1 | <p>Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Fachdienst 2.3-Jugend der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.</p> <p>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag der Inpflegenahme des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.</p> |
| 6.2 | <p>Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragstellung und immer nur für die Dauer von längstens 6 Monate gewährt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Frist, unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers/ der Schule schriftlich einen formlosen Antrag auf Fortführung der Tagespflege stellen</p> |
| 6.3 | <p>Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit,</p> |

Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in
Tagespflege

| Elternbeitragstabelle | | | | | | |
|------------------------------|------------------------------|----------------------|------------------------------|----------------------|------------------------------|----------------------|
| Einkommens- gruppen | 25 Stunden Betreuungszeit | | 35 Stunden Betreuungszeit | | 45 Stunden Betreuungszeit | |
| | unter 3 Jahre | 3 Jahre und älter | unter 3 Jahre | 3 Jahre und älter | unter 3 Jahre | 3 Jahre und älter |
| bis 15.000 € | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| bis 24.000 € | 41 € | 20 € | 57 € | 28 € | 73 € | 45 € |
| bis 36.000 € | 69 € | 34 € | 96 € | 48 € | 124 € | 76 € |
| bis 48.000 € | 113 € | 56 € | 158 € | 79 € | 203 € | 124 € |
| bis 60.000 € | 176 € | 89 € | 246 € | 124 € | 316 € | 192 € |
| bis 72.000 € | 232 € | 116 € | 324 € | 163 € | 417 € | 254 € |
| bis 84.000 € | 297 € | 148 € | 415 € | 209 € | 534 € | 325 € |
| über 84.000 € | 317 € | 158 € | 442 € | 222 € | 543 € | 346 € |